

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178), sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost folgende

## **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in dem Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Das Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting (Infrastrukturgesellschaft) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung der Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting bzw. des Landkreises München benutzt. <sup>2</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen gilt der Eigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte der an die Abfallbeseitigung der Infrastrukturgesellschaft angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner. <sup>3</sup>Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Infrastrukturgesellschaft ausgeschlossen sind, gilt der Anlieferer als Gebührenschuldner. <sup>4</sup>Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Infrastrukturgesellschaft beseitigt (§ 15 Abs.1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>3</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (3) <sup>1</sup>Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. <sup>2</sup>Wird der Infrastrukturgesellschaft oder der von Ihr bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner bis zum Ende des Kalendervierteljahres.

### **§ 3**

#### **Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Infrastrukturgesellschaft und des Landkreises erhoben.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfuhrten der zugelassen Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. <sup>2</sup>Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Gebühr für die Bioabfallentsorgung ein.
- (2) <sup>1</sup>Das übliche Maß der Anzahl an bereitgestellten Biotonnen wird grundsätzlich nach der Anzahl der Restmülltonnen begrenzt. <sup>2</sup>Soweit eine über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Bioabfallgefäßen zur Bioabfallfängerfassung genutzt wird, werden zusätzliche Gebühren verrechnet.
- (3) <sup>1</sup>Die Selbstanlieferung von Wertstoffen zu den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen (Containerstandplätze, Wertstoffhof Grünwald und Kompostieranlage) ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungsordnung und entsprechend den Mengenbegrenzungen nach § 6 und § 7 dieser Satzung gebührenfrei. <sup>2</sup>Bei der Beseitigung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Liter.

#### **§ 5 Gebührensatz im Holsystem**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von folgenden Restmüllbehältnissen beträgt bei 14-tägiger, wöchentlich wechselnder Bioabfall- und Restmüllentsorgung jährlich für
  - a) eine Müllnormtonne (60 l) 157,50 €
  - b) eine Müllnormtonne (120 l) 225,00 €
  - c) eine Müllnormtonne (1100 l) 2.587,50 €.<sup>2</sup>Die Bioabfallentsorgung ist durch die Restmüllgebühren abgedeckt.
- (2) <sup>1</sup>Die Infrastrukturgesellschaft kann auf Antrag die Gebühr einer gemeinsamen Restmülltonne gemäß Absatz 1 Buchstabe b für zwei nur zu Wohnzwecken genutzten Nachbargrundstücken zu jeweils gleichen Teilen den zwei Anschlusspflichtigen in Rechnung stellen. <sup>2</sup>Mit dem Antrag ist eine gemeinsame Erklärung der Anschlusspflichtigen vorzulegen, in der sie sich je zur Hälfte zur Tragung der auf die gemeinsam benutzten Restmüllbehältnisse entfallenen Kosten verpflichten.
- (3) Die Gebühr für die über das Maß hinausgehende Anzahl der Biotonnen gemäß § 4 Abs. 2 beträgt bei 14-tägiger Leerung jährlich für eine 120 Liter Biotonne 200,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken ist mit dem Erwerb eines Abfallsackes zum Preis von 4,00 € entrichtet.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung beträgt je angefangene 100 Liter 30,00 €.

#### **§ 6 Gebührensatz im Bringsystem für den Wertstoffhof Grünwald**

- (1) Für die Anlieferung durch Gewerbebetriebe werden je angefangenen Kubikmeter/Stück folgende Entsorgungsgebühren erhoben

- |                       |                          |
|-----------------------|--------------------------|
| a) Für Bauschutt      | 20,00 € / m <sup>3</sup> |
| b) Altholz, behandelt | 20,00 € / m <sup>3</sup> |
| c) Altmetall          | 5,00 € / m <sup>3</sup>  |
| d) Sperrmüll          | 20,00 € / m <sup>3</sup> |

- (2) Für Anlieferungen aus Haushaltungen besteht eine Gebührenpflicht nur für die in Abs. 1 genannten Wertstoffkategorien Buchst. a und d ab einer Abgabemenge von einem Kubikmeter.

### **§ 7**

#### **Gebührensatz im Bringsystem für die gemeindliche Kompostieranlage**

- (1) Für die Anlieferung durch Gewerbebetriebe oder Anlieferer gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung werden je angefangenen Kubikmeter folgende Entsorgungsgebühren erhoben:

Für Gartenabfälle 10,00 € / m<sup>3</sup>

- (2) Für Anlieferungen aus Haushaltungen besteht eine Gebührenpflicht nur ab einer Abgabemenge von einem Kubikmeter.

### **§ 8**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Verwendung von Restmüllbehältnissen und etwaigen gebührenpflichtigen Wertstoffbehältnissen entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf das Eintreten des Gebührentatbestands folgenden Kalendermonats. <sup>2</sup>Entsteht während eines Monats für hinzugekommene Gebührenschuldner die Benutzungspflicht zwischen dem 1. und dem 15. eines Monats, so ist dieser Monat voll gebührenpflichtig. <sup>3</sup>Entsteht die Benutzungspflicht nach dem 15. eines Monats, so tritt die Gebührenpflicht erst mit dem 1. des folgenden Monats ein. <sup>4</sup>Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht fortlaufend mit dem Beginn eines Kalendermonats. <sup>5</sup>Sätze 2 und 3 gelten entsprechend umgekehrt für das Ende der Gebührenschuld bzw. wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf des Abfallsackes bzw. des Abfalls.
- (3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Infrastrukturgesellschaft bzw. durch die von ihr Beauftragten.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle bzw. Wertstoffe.

### **§ 9**

#### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Abfuhrgebühr wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Abfuhrgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Straßlach, 29. Dez. 2010  
Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting  
Kommunalunternehmen

Hans Sienerth  
Verwaltungsratsvorsitzender